

würde von dem Zwecke unserer Verhandlung viel zu weit abführen. Ich habe bereits erwähnt, daß das Wort in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird. Der Begriff, welchen man gewöhnlich mit dem Worte „Aristocratie“ verbindet, dieser Begriff hängt eng zusammen mit der alten Eintheilung der Stände in den Stand des Adels, der Bürger und der Bauern. Diese Eintheilung der Stände in der Staatsverwaltung ist gefallen, sie ist schon früher nach und nach schwächer geworden, aber bestimmt gefallen im Jahre 1831. Man suchte aber, und zwar wohl mit Recht, noch etwas auf, was aber an die Stelle des Adelsstandes treten sollte, und da wählte man die Rittergüter. Aber schon nach den damals bestehenden Verhältnissen war eigentlich dieses Mittel nicht geeignet, das sogenannte aristocratische Element aufrecht zu erhalten. Es war keineswegs bestimmt, wie groß ein Rittergut sein mußte. Also der Begriff Rittergut gab keineswegs die Garantie für die Existenz eines größeren Grundbesitzes, einer sogenannten Aristocratie des großen Grundbesitzes. Noch weniger existirten jetzt Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Befähigung, ein Rittergut zu erwerben. Nirgends finden wir hierüber Bestimmungen festgesetzt. Also ist es überhaupt nicht unbedingt nothwendig, daß eine höhere geistige Ausbildung und gewisse, darauf bezügliche persönliche Eigenschaften vorhanden sein müßten, um ein Rittergut zu erwerben. Es sind das Punkte, welche, worauf ich später noch zurückkommen werde, zeigen, daß die Bezeichnung der Rittergüter als eines besonderen Standes wohl schwerlich sich noch vollständig rechtfertigen läßt. Es würde indeß gegenwärtig zu weit führen, wenn ich darauf näher eingehen wollte. Auf die Vergleichung mit England will ich nicht zurückkommen, denn es ist zu allgemein bekannt, daß solche Verhältnisse, wie sie dort existiren und die Elemente des Oberhauses von selbst und der Natur ganz entsprechend gewähren, daß solche Verhältnisse bei uns in Sachsen nicht, wenigstens nicht in der Ausdehnung vorhanden sind. Aber wie gesagt, alle die Einwendungen, die von Seiten des Abg. v. Bezschwiz gebracht worden sind, gehen eigentlich gegen das Materielle der Sache, und es wird daher auch bei den Verhandlungen über die Frage, was künftig bleiben und nicht bleiben soll von unserer Staatsverfassung, darauf zurückzukommen sein. Gegen die Gründe, welche von der Deputation angeführt worden sind für die Nothwendigkeit, daß gegenwärtig die Sache zu einem Ende gebracht werde, ich sage, gegen diese Gründe ist auch neuerdings von keiner Seite etwas Bestimmtes vorgebracht worden, und es ist daher auch in dieser Hinsicht nichts zu widerlegen.

Abg. Unger: Es ist für mich die gegenwärtige Gesetzesvorlage zu einem neuen Wahlgesetze, die heute in diesem Saale wieder verhandelt wird, eine der wichtigsten, darum, weil von einer Seite den Ständen von 1848 bei Berathung eines neuen, damals veränderten Wahlgesetzes Gewissenlosigkeit bei der Abstimmung vorgeworfen worden ist. Meine Herren! Ist irgend etwas wichtig, so ist es auch dieser Augenblick,

der uns wieder beschäftigt, den VII. und VIII. Abschnitt unserer alten Verfassung wieder zu berathen. Es liegt dem größten Theile der Ständeversammlung von 1848 wieder ob, sich ebenfalls wieder am Ende eine Gewissenlosigkeit zu Schulden kommen zu lassen, ein Vorwurf, der ihm hinten nach gemacht wird, darum, weil die Wahlen nicht so ausfallen, wie sie gewissenhaft nach der Ueberzeugung der Stände, die diesen Entwurf berathen haben, hätten ausfallen können. Waren aber die Stände von 1848 daran Schuld, daß wohl 10 Könige und 20 Minister in die Kammer kamen, die alle regierten, decretirten und Gesetze machten, aber von denen es keinem Einzigen einfiel, selbst das Natürlichste zu halten? Nun, ich wünschte, die Gewissenhaftigkeit ginge im Jahre 1851 weiter, ja, sie brächte bessere Früchte und es würde dann der VII. und VIII. Abschnitt des Gesetzes nicht wieder berathen, um nicht abermals Gewissenlosigkeit zum Vorwurfe zu bringen. Ich wünsche, sie brächte Früchte, wo man gegenseitig wieder Hand in Hand ginge und wo die wichtigsten Interessen des Landes gewissenhaft berathen würden, aber keineswegs es dazu wieder gebracht würde, um der Menschheit irre und unbestimmte Begriffe in der Allgemeinheit beizubringen, um in der Allgemeinheit den Menschen weiß zu machen, wenn diese oder jene Herren ans Ruder kämen, so würden sie ohne Abgaben sein und die bestehenden Verhältnisse und Contracte könnten aufgelöst werden. Wenn ich wieder mein Jawort zu so einem Wahlgesetze geben sollte, so würde ich lieber Kopf und Gut riskiren, weil ich im schönen Sachsenlande nie das Schauspiel wieder aufgeführt wissen möchte, troßdem, daß ich damals für Abänderung des Wahlgesetzes von 1831 gestimmt habe, welches im Jahre 1849 in unserm Lande aufgeführt worden ist und wovon man den Grund in dem veränderten Wahlgesetze sucht. Wenn ich mich nun zum Deputationsberichte selbst wende, so kann ich nicht anders, ich werde mit ihm gehen, darum mit ihm gehen, weil die Staatsregierung schon die darauf bezügliche Gesetzesvorlage ins Land hat ergehen lassen. Die Ständeversammlung von 1851 ist schuldig, darauf einzugehen. Sie ist es den frühern Bestimmungen schuldig, sie ist es dem jetzt einberufenen Landtage schuldig, und der jetzt einberufene Landtag hat, glaube ich, die Pflicht, darauf einzugehen. Wenn aber die Kammer in der Gegenseitigkeit mit der hohen Staatsregierung auf die und jene Aenderung, welche von der Kammer sowohl, als von der Staatsregierung sollte gemacht werden, auch nicht eingeht, so glaube ich, kann dessenungeachtet doch so ein Wahlgesetz zu Stande kommen, daß künftig wohl damit wird auszukommen sein. Ich glaube, die Deputation hat wohl auch hier sich fast in der Mitte gehalten, wenn ich gleich in der Allgemeinheit gewünscht hätte, sie hätte die Vertretung des ländlichen Grundbesitzes in drei verschiedene Theile getheilt. Was endlich die Grundbesitzer anlangt, so werde ich bei der speciellen Berathung darauf zurückkommen; im Uebrigen möchte ich aber doch wünschen, daß nicht wieder